



Protokoll vom 29. August 2006

Nr. D/Sp/33/9

Thayngen, (Ortsteil Thayngen und Barzheim) Nutzungsplanung und Denkmäler-Inventar; Genehmigung

I.

Der Einwohnerrat Thayngen hat am 6. April 2006 die revidierte Nutzungsplanung, umfassend Zonenplan und Bau- und Nutzungsordnung (BNO), sowie das Denkmäler-Inventar gemäss dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 12. Februar 1968 (NHG, SHR 451.100), beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 12. Mai bis 31. Mai 2006. Es sind vier Rekurse erhoben worden, umfassend die Parzellen GB Nr. 2595, 1216, 1205, 1206, 1207 und 2210 sowie Flächen der Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen, DB-Linie). Die Rekurse sind noch nicht rechtskräftig erledigt.

Mit Protokollauszug vom 13. Juli 2006 ersucht der Gemeinderat Thayngen um Genehmigung der revidierten Nutzungsplanung sowie des Denkmäler-Inventars durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i. V. m Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonenplanänderungen und Änderungen von Bauordnungen der Genehmigung des Regierungsrates. Ebenso bedürfen gemäss Art. 6 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG) Denkmäler-Inventare der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Planungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.

2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Nutzungsplanung sowie das Denkmäler-Inventar rechtmässig zustande gekommen sind. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurden der Zonenplan und die Bau- und Nutzungsordnung sowie das Inventar öffentlich aufgelegt und den Betroffenen ein Rekursrecht an den Regierungsrat eingeräumt.

3. Denkmäler-Inventar

Gemäss Art. 6 NHG sind die Gemeinden verpflichtet, die Denkmalpflege betreffende schutzwürdige Ensembles und Objekte in einem Inventar zu erfassen und entsprechend zu schützen. Die Inventare der Gemeinden unterstehen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Gemeinde Thayngen ist dem erwähnten Auftrag in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege nachgekommen. Ausgehend von Art. 7 NHG wurden die Dorfkerne von Thayngen und Barzheim als Ensembles im Sinne des NHG definiert. Die einzelnen schutzwürdigen Objekte (Art. 8 NHG) wurden als Bestandteile des Ensembles bezeichnet und sind in einem Anhang zur Bauordnung aufgeführt (Denkmäler-Inventar, Einstufungen kantonal bzw. kommunal). Die Schutzziele und Schutzbestimmungen der Ensemble-Objekte sind in der Bauordnung verankert. Durch die Bezeichnung dieser Bauten als Schutzobjekte im Rahmen der Nutzungsplanung erübrigen sich einzelne Schutzverfügungen. Demgegenüber sind die vereinzelter, ausserhalb des Ensemble-Perimeters liegenden schutzwürdigen Objekte noch nicht formell unter Schutz gestellt. Der Gemeinderat Thayngen ist daher gehalten, unter Berücksichtigung von Art. 8 NHG die ausserhalb des Ensemble-Perimeters liegenden Einzelobjekte des Denkmäler-Inventars mit Einzelschutzverfügungen zu schützen.

Die Prüfung der Objekte des vorstehend erwähnten Denkmäler-Inventars durch die Kantonale Denkmalpflege, unter Mitwirkung der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission, hat ferner ergeben, dass das Inventar noch nicht vollständig ist. Die Gemeinde hat gegenüber einem mit der Kantonalen Denkmalpflege abgesprochenen Inventar-Entwurf diverse Streichungen vorgenommen. Einige dieser Objekte sind nach Auffassung der Kantonalen Denkmalpflege von so hoher Bedeutung, dass auf deren Eintrag im Denkmäler-Inventar der Gemeinde Thayngen nicht verzichtet werden kann, zumal es sich um Objekte handelt, die sich mit anderen Objekten im Denkmäler-Inventar von Thayngen vergleichen lassen. Auch sind in den bereits genehmigten Inventaren anderer Gemeinden vergleichbare Objekte unter Schutz gestellt worden. Somit kann auf die nachstehenden Objekte im Inventar NHG grundsätz-

lich nicht verzichtet werden. Die Gemeinde Thayngen ist daher einzuladen, das Denkmäler-Inventar hinsichtlich der folgenden Objekte zu überprüfen:

Kantonale Bedeutung:

- BK Nr. 3039 (Ortsteil Barzheim)

Kommunale Bedeutung:

- BK Nr. 50A (Ortsteil Thayngen)
- BK Nr. 59A (Ortsteil Thayngen)
- BK Nr. 189B (Ortsteil Thayngen)
- BK Nr. 190B (Ortsteil Thayngen)
- BK Nr. 3004 (Ortsteil Barzheim)
- BK Nr. 3023 (Ortsteil Barzheim)

4. Nutzungsplanung

Zur Nutzungsplanung sind folgende Hinweise anzubringen:

4.1 Zonenplan

Die Parzellen GB Nr. 2595, 1216, 1205, 1206, 1207 und 2210 sowie die beanstandeten Flächen der Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen) betreffend die DB-Linie werden von der Genehmigung ausgenommen, da die Rekurse noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

4.2 Bauordnung

Art. 75

Wird an Stelle der Neuerrichtung von Kinderspielplätzen, Grün- und Ruheflächen eine Ersatzabgabe erhoben, insbesondere in der Kern- und Dorfzone von Thayngen sowie der Dorfkernzone von Barzheim, so ist dazu eine spezielle gesetzliche Grundlage zu schaffen. Zur Festsetzung einer Ersatzabgabe reicht Art. 75 kaum aus.

Gewässer

Der Verzicht auf die Erwähnung der "Gewässer" in der Bauordnung hat nicht zur Folge, dass hier keine Vorschriften zu beachten sind. Es gelten die gewässerrechtlichen Normen, insbesondere die bundesrechtlichen Vorschriften des Gewässerschutzge-

setzes, die kantonalen Vorschriften des Wasserwirtschaftsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz. Es wird indessen empfohlen, den Unterhalt der Gewässer 2. und 3. Klasse zu regeln. Insbesondere sollten die Pflichten der Anstösserinnen und Anstösser und die Tragung der Unterhaltskosten geregelt werden (vgl. Art. 28 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998, SHR 721.100).

5. Gefahrenhinweiskarte

5.1. Allgemeines

Seit Mai 2005 liegen neue Grundlagen vor, welche der Gemeinde Thayngen im Juni 2005 zugestellt wurden. Im Rahmen des Projektes Erfassung der Naturgefahren im Kanton Schaffhausen wurde eine Gefahrenhinweiskarte erstellt. Diese Karte zeigt Gebiete, in welchen eine potentielle Hochwassergefahr besteht. Insbesondere entlang der Biber sind auf Gebiet der Gemeinde Thayngen Gefahrenhinweisflächen ausgeschieden worden. In den Jahren 2006 bis 2008 werden nun die Gefahrenhinweisflächen detailliert untersucht. Im Rahmen dieser Erhebungen werden ausführlichere und detailliertere Abklärungen gemacht. Ziel des nächsten Schrittes ist die Erarbeitung von Gefahrenkarten als Grundlage für die Nutzungs- und Zonenplanung der Gemeinden. Daraus ergeben sich parzellenscharfe, behörden- und grundeigentümergebundene Einteilungen der Gebiete in Gefahrenstufen sowie die entsprechenden Auflagen für Bauvorhaben. Bei der Gefahrenkarte handelt es sich um eine Grundlage, die in der kommunalen Nutzungsplanung berücksichtigt werden muss. Die Gefahrenhinweiskarte Hochwasser liegt vor. Mit Schreiben vom 16. Juni 2005 hat das Baudepartement die Gemeinde Thayngen über das weitere Vorgehen im Rahmen von Baubewilligungen innerhalb von Gefahrenhinweisflächen informiert. Bei Bauvorhaben innerhalb von Gefahrenhinweisflächen soll bis zum Vorliegen der eigentlichen Gefahrenkarte Thayngen nach der "Anleitung des vorsorglichen Hochwasserschutzes (Stufe Gemeinde)" vorgegangen werden.

5.2. Vorgehen bei zukünftigen Zonenplanänderungen

Zukünftige Zonenplanänderungen sind hinsichtlich der Gefahrenhinweiskarte Hochwasser (Stand Mai 2005) zu überprüfen. Insbesondere Einzonungen innerhalb von bekannten Gefahrenhinweisflächen sollten bis zum definitiven Vorliegen der Gefahrenkarte Thayngen nicht vorgenommen werden. Je nach Einteilung der Gefahrenzonen müssen diese Einzonungen möglicherweise wieder rückgängig gemacht werden.

Nach Vorliegen der eigentlichen Gefahrenkarte sind die notwendigen Änderungen betreffend Bauordnung und Zonenplan an die Hand zu nehmen.

6. Naturschutzinventar (Ortsteil Barzheim)

Das Naturschutzinventar Ortsteil Barzheim ist noch ausstehend. Die Gemeinde ist daher einzuladen, das Inventar bis Ende 2006 zur Genehmigung einzureichen.

7. Strassenrichtplan

Die Strassenrichtpläne sind alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen anzupassen (Art. 27 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980, SHR 725.100). Der Strassenrichtplan der Einwohnergemeinde Thayngen wurde im Januar 1998 letztmals angepasst. Die Gemeinde ist daher einzuladen, den Strassenrichtplan nach Genehmigung der Nutzungsplanung innert zwei Jahren zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Einwohnerrat Thayngen am 6. April 2006 beschlossene Nutzungsplanung (umfassend die Bau- und Nutzungsordnung, BNO, sowie die Zonenpläne 1:5000 und 1:2000) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Von der Genehmigung einstweilen ausgenommen werden die Zonenzuweisungen der Parzellen GB Nr. 2595, 1216, 1205, 1206, 1207 und 2210 sowie die Flächen des Bahnareals der Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen).
2. Das vom Einwohnerrat Thayngen am 6. April 2006 beschlossene Denkmäler-Inventar wird genehmigt. Die Einwohnergemeinde Thayngen wird eingeladen, die Aufnahme der nachfolgenden Objekte in das Denkmäler-Inventar zu prüfen und dem Regierungsrat bis Ende 2007 Bericht zu erstatten, falls bis zu diesem Zeitpunkt eine Aufnahme ins Inventar nicht erfolgt ist:

- BK Nr. 3039 (Ortsteil Barzheim)
 - BK Nr. 50A (Ortsteil Thayngen)
 - BK Nr. 59A (Ortsteil Thayngen)
 - BK Nr. 189B (Ortsteil Thayngen)
 - BK Nr. 190B (Ortsteil Thayngen)
 - BK Nr. 3004 (Ortsteil Barzheim)
 - BK Nr. 3023 (Ortsteil Barzheim)
3. Der Gemeinderat Thayngen wird eingeladen, die ausserhalb des Ensemble-Perimeters liegenden Einzelobjekte mit Einzelschutzverfügungen zu schützen.
 4. Der Gemeinderat Thayngen wird eingeladen, das Naturschutzinventar (Ortsteil Barzheim) bis Ende 2006 zur Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen.
 5. Der Gemeinderat Thayngen wird eingeladen, den Strassenrichtplan bis zum 30. September 2008 zu überprüfen und allenfalls anzupassen.
 6. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 34 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971).

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

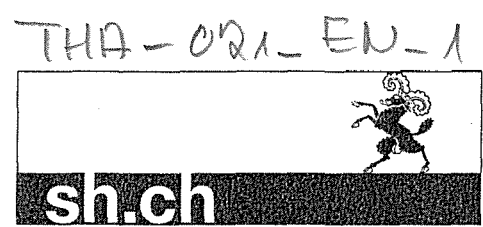
7. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8240 Thayngen (einschreiben)
(die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt).
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst des Baudepartements
 - Bauinspektorat
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
 - Tiefbauamt
 - Hochbauamt

- Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz
- Denkmalpflege
- Grundbuchamt
- Vermessungsamt
- Landwirtschaftsamt / Melioration
- KNHK
- EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
- Amt für Grundstückschätzung

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach

Protokoll vom 29. August 2006



Nr. D/Sp/33/10

Kantonales Denkmälerinventar
schutzwürdiger Zonen und Einzel-
objekte gemäss Art. 6a NHG; Ge-
meindegebiet Thayngen (Ortsteil
Thayngen und Ortsteil Barzheim)

I.

Gemäss Art. 6 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG, SHR 451.100) sind die Gemeinden verpflichtet, die Denkmalpflege betreffende schutzwürdige Ensembles und Objekte in einem Inventar zu erfassen und entsprechend zu schützen. Der Einwohnerrat Thayngen hat dementsprechend im Rahmen einer Revision der Bauordnung und des Zonenplanes am 6. April 2006 ein Denkmäler-Inventar beschlossen. Ausgehend von Art. 7 NHG wurde die Dorfzone als Ensemble im Sinne des NHG definiert. Die einzelnen schutzwürdigen Objekte (Art. 8 NHG) sind als Bestandteil des Ensembles bezeichnet und in einem "Inventar sehr wertvoller und wertvoller Bauten" gesondert aufgeführt worden (Denkmäler-Inventar "sehr wertvolle und wertvolle Bauten", Einstufung kantonal bzw. lokal). Das Denkmäler-Inventar bzw. die Revision der Nutzungsplanung wurde mit Beschluss des Regierungsrates vom 29. August 2006 genehmigt.

II.

Gemäss Art. 6a NHG hat der Regierungsrat besonders schutzwürdige Zonen und Einzelobjekte in ein kantonales Inventar aufzunehmen. Die Prüfung der Objekte des vorstehend erwähnten Inventars durch die Kantonale Denkmalpflege, unter Mitwirkung der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission hat ergeben, dass die im Inventar als Bauten von kantonaler Bedeutung aufgeführten Objekte besonders schutzwürdig sind. Die betreffenden Objekte sind daher in das kantonale Denkmäler-Inventar aufzunehmen. Zusätzlich wird das Haus BK Nr. 3039 als Objekt von kantonaler Bedeutung in das kantonale Inventar aufgenommen.

III.

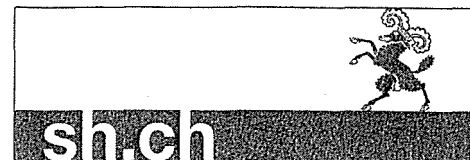
Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Schutzobjekte, welche im vom Einwohnerrat Thayngen am 6. April 2006 beschlossenen Denkmäler-Inventar als Bauten mit kantonaler Bedeutung aufgeführt sind, werden gemäss Art. 6a NHG in das Denkmäler-Inventar des Kantons Schaffhausen aufgenommen.
2. Das Haus BK Nr. 3039 wird zusätzlich als Objekt von kantonaler Bedeutung in das kantonale Inventar aufgenommen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8240 Thayngen (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt).
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst des Baudepartements
 - Bauinspektorat
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
 - Grundbuchamt
 - Vermessungsamt
 - Denkmalpflege

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Reto Dubach



Beschluss vom 3. April 2007

Protokoll-Nr. 13/234

Thayngen, (Ortsteil Thayngen) Ergänzung zur Revision Nutzungsplanung

I.

Der Einwohnerrat Thayngen hat am 6. April 2006 die revidierte Nutzungsplanung, umfassend Zonenplan und Bau- und Nutzungsordnung (BNO) sowie das Denkmäler-Inventar gemäss dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 12. Februar 1968 (NHG, SHR 451.100), beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 12. Mai bis 31. Mai 2006. Es sind vier Rekurse, umfassend die Parzellen GB Nr. 2595, 1216, 1205, 1206, 1207 und 2210 sowie Flächen der Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen) entlang der DB-Linie, beim Regierungsrat eingegangen. Drei Rekurse richteten sich gegen die Zonenzuweisung der vorgenannten Parzellen GB Nr. 2595, 1216, 1205, 1206, 1207 und 2210.

Die Rekurse von [REDACTED], Schaffhausen, und [REDACTED], Andelfingen, und [REDACTED] Thayngen, gegen Einwohnergemeinde Thayngen betreffend Zonenplan sind rechtskräftig. Gegen die beiden vorerwähnten Rekurse wurde die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht nicht ergriffen. Der Rekurs von Karl Waldvogel, Thayngen, gegen die Einwohnergemeinde Thayngen betreffend Zonenplan ist ebenfalls rechtskräftig. Das Obergericht ist mit Verfügung vom 20. Oktober 2006 auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten. Demzufolge kann der vom Einwohnerrat am 6. April 2006 verabschiedete Nutzungsplan auch bezüglich der Grundstücke GB Nrn. 2595, 1216, 1205, 1206, 1207 und 2210 genehmigt werden.

II.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der vom Einwohnerrat am 6. April 2006 verabschiedete Zonenplan wird auch bezüglich der Grundstücke GB Nrn. 2595, 1216, 1205, 1206, 1207 und 2210 genehmigt.

2. Mitteilung an:

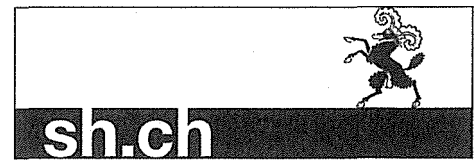
- Gemeinderat, 8240 Thayngen
- Baudepartement
- Rechtsdienst des Baudepartements
- Bauinspektorat
- Planungs- und Naturschutzamt
- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz
- Denkmalpflege
- Grundbuchamt
- Vermessungsamt
- Landwirtschaftsamt / Melioration
- KNHK
- EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
- Amt für Grundstückschätzung

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Reto Dubach

Beschluss vom 28. September 2010

THA-021



Protokoll-Nr. 37/610

Thayngen (Ortsteil Barzheim), Änderung der Bau- und Nutzungsordnung 2006 (Art. 10 Abs. 1, Art 26 Abs. 4 und Abs. 5); Genehmigung

I.

Der Einwohnerrat Thayngen hat am 25. Februar 2010 eine Änderung der Bau- und Nutzungsordnung, betreffend die Art. 10 Abs. 1, Art. 26 Abs. 4 und Abs. 5, beschlossen. Diese Änderung bezweckt den Schutz der Wohnzone «Junkholz». Mit der übernommenen Regelbauweise W 35 durften plötzlich zweigeschossige Bauten gegenüber eingeschossigen, gemäss der früheren (vor der Fusion der Gemeinden) Bauordnung, erstellt werden. Damit dies verhindert werden kann, soll nun die Bau- und Nutzungsordnung in diesem Bereich angepasst werden. Das fakultative Referendum gegen den Beschluss des Einwohnerrates wurde nicht ergriffen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 5. bis 25. März 2010. Es sind keine Rekurse eingegangen.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2010 ersucht der Gemeinderat Thayngen um Genehmigung der Änderung der Bau- und Nutzungsordnung durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Änderungen von Bau- und Nutzungsordnungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Stellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung der Bau- und Nutzungsordnung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch den Einwohnerrat wurde die Änderung der Bau- und Nutzungsordnung öffentlich aufgelegt. Im Genehmigungsverfahren wurden gegen die Änderung keine Einwände vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Einwohnerrat Thayngen am 25. Februar 2010 beschlossene Änderung der Bau- und Nutzungsordnung, betreffend die Art. 10 Abs. 1, Art. 26 Abs. 4 und Abs. 5, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat 8240 Thayngen (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst des Baudepartements
 - Bauinspektorat
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
 - Interkantonales Labor
 - Amt für Grundstückschätzungen

DER STAATSSCHREIBER STV:



Christian Ritzmann

Beschluss vom 21. August 2012

Protokoll-Nr. 27/466

Thayngen, 3. Änderung Bau- und
Nutzungsordnung; Genehmigung

I.

Zurzeit sind die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Thayngen zum Gebäudeabstand mit dem Grenzabstand verknüpft, indem der Gebäudeabstand mindestens der Summe der kleinen Grenzabstände entsprechen muss. Mit der Verknüpfung zum Grenzabstand kann aber der Gebäudeabstand auf verschiedenen Grundstücken nicht eingehalten werden, ausser mit einer Ausnahmegewilligung oder mit einem Näherbaurecht. Ein weiteres Problem stellt sich bei Gesamtprojekten, welche z.B. im Rahmen eines Quartierplanes realisiert werden sollen. Unter Umständen ist es aus städtebaulicher Sicht und für eine hohe Wohnqualität sinnvoller, die Gebäude näher zueinander zu stellen und dafür grössere zusammenhängende Freiräume zu schaffen, als die Gebäude über das ganze Grundstück zu verteilen. Weiter ist anzumerken, dass die geltenden Bestimmungen zum Gebäudeabstand dem Ziel der inneren Verdichtung entgegen stehen. Aus vorgenannten Gründen hat der Einwohnerrat Thayngen am 12. April 2012 die 3. Änderung der Bau- und Nutzungsordnung beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 21. April bis 11. Mai 2012. Es wurde weder ein Referendum ergriffen noch sind Rekurse eingegangen.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2012 ersucht der Gemeinderat Thayngen um Genehmigung der 3. Änderung der Bau- und Nutzungsordnung durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Änderungen von Bau- und Nutzungsordnungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die 3. Änderung der Bau- und Nutzungsordnung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im

Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch den Einwohnerrat wurde die 3. Änderung öffentlich aufgelegt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwendungen gegen diese Änderung vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

III.

1. Die vom Einwohnerrat Thayngen am 12. April 2012 beschlossene 3. Änderung der Bau- und Nutzungsordnung wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8240 Thayngen (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst des Baudepartements
 - Bauinspektorat
 - Planungs- und Naturschutzamt (unter Beilage der genehmigten Akten)
 - Grundbuchamt
 - Hochbauamt
 - Interkantonales Labor
 - Amt für Grundstückschätzungen

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger